

# RS OGH 1983/7/28 3Ob6/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1983

## Norm

EO §80 ff

## Rechtssatz

Es ist nicht notwendig, daß der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag den Vertrag oder die Verträge anführt, auf Grund dessen (deren) der ausländische Titel in Österreich vollstreckbar ist. Der betreibende Gläubiger kann sich selbstverständlich auf einen oder mehrere Verträge berufen, doch kann der Verpflichtete die Vollstreckung nur dann abwehren, wenn ein Versagungsgrund nach jedem der Verträge gegeben ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 6/83

Entscheidungstext OGH 28.07.1983 3 Ob 6/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0002363

## Dokumentnummer

JJR\_19830728\_OGH0002\_0030OB00006\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)